

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 145/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Einführung eines Oekologie-Lottos)

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes gestützt auf §1, §2, §3 und §19 und in Anlehnung an die Bundesverfassungsartikel Art. 35 Abs. 3, Art. 34ter, Art. 36 und Art 64bis eine Einzelinitiative folgenden Inhaltes eingereicht:

Diese Initiative soll, basierend auf §1 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich in den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

Antrag:

1. Die zuständigen Behörden werden gebeten, die Gesetzgebung und Verordnungen betreffend Lotterien und der gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen und gleichzeitig die damit verbundenen Anpassungen im Strafrecht vorzunehmen.
2. Die Totalrevision soll folgende Schwerpunkte haben:
 - Anpassung und Ausstattung der Lotterien und Wetten als moderne Finanzierungsinstrumente für Bund, Kanton und Gemeinden. Einführung bzw. Schaffung der Möglichkeit von neuen u.U. zweckgebundenen Lotterieförmern (Oekologie-Lotto).
 - Anpassung der Gesetzgebung an die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich Schneeballsystemen etc. verbunden mit nötigen Anpassungen der Strafmasse im Strafgesetzbuch.
Gewerbsmässige Tipgesellschaften mit überregionaler Bedeutung oder Tipgesellschaften ab einer bestimmten Grösse sollen, falls erlaubt, genauestens geregelt werden.

Begründung:

Das Bundesgesetz betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (935.11) stammt vom 8. Juni 1923 und umfasst 56 Artikel.

Die dazugehörige Vollzugsverordnung (935.511) stammt vom 27. Mai 1924 und umfasst 49 Artikel.

Diese Gesetzgebung ist heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr zeitgemäss, weshalb sich eine Totalrevision aufdrängt. Da das Lotteriegesezt und die Vollzugsverordnung nicht sehr umfangreich sind, ist diese Revision in nützlicher Frist realisierbar. Sie wäre jedenfalls kein endloses Mammut-Projekt.

Im folgenden sollen kurz die Schwerpunkte aus dem Antrag begründet werden:

A. Zeitgemässe Lotterien: Ein Finanzierungsinstrument

Lotterien und Wetten sind heute zunehmend als Finanzierungsinstrument einsetzbar, sei es zur zweckgebundenen Finanzierung (Bsp. Sport-Toto etc.) oder zur Finanzierung von Spezialanlässen (div. Tombolaformen). Die heutige Gesetzgebung erschwert unnötig das Errichten von Lotterien auf der Bundes-, Kantons- sowie Gemeindeebene. Diese Regelungen sind in einer liberalen Ordnung nicht mehr nötig. Bund, Kantone und Gemeinden sollen unter zu definierenden Bedingungen grössere Freiheit beim Betrieb von Lotterie- und Wettgesellschaften erhalten.

B. Zweckgebundene Lotterie: Oekologie-Lotto

Zweckgebundene Lotterien sind nichts Neues. Das Sport-Toto unterstützt den Sport. Weshalb soll diese Form exklusiven Charakter haben? Es ist durchaus denkbar, dass sich auch Lotterien bzw. Lotteriegesellschaften in einem Wettbewerb befinden können. Der Initiant schlägt gleichzeitig vor, die Einführung einer Oekologie-Lotterie zu prüfen. Die Finanzierung von Umweltaufgaben ist auch zukünftig nötig. Anstatt nun, wie beim normalen Lotto Gewinne auszubezahlen, würde nach Idee des Initianten ein tieferer Gewinnansatz (Auszahlungsquote) angewendet. Der zurückbehaltene Anteil am Einsatzkapital würde für Umweltaufgaben bzw. Finanzierungen eingesetzt. Um die Oekologie-Lotterie trotzdem attraktiv zu gestalten, könnte man überlegen, ob die Gewinne aus der Oekologie-Lotterie steuerlich etwas entlastet werden könnten. Denkbar sind auch andere, zweckgebundene Lotto-Formen.

C. Anpassung hinsichtlich Schneeballsystemen: Die Probleme mit dem European Kings Club zeigen Handlungsbedarf auf

Schneeballsysteme, Hydrasysteme, Multi-Level-Systeme, Kettenbrief und wie die Systeme alle heissen mögen, sind im Lotteriegesetz oder der Vollzugsverordnung geregelt. Die Vollzugsverordnung regelt das Schneeballsystem in nur einem Artikel (VV LoG Art. 43). Die Probleme im Vollzug, die riesigen finanziellen Schäden sowie die sozialen Probleme, die der EKC aufgeworfen hat, brauchen nicht weiter dargelegt zu werden. Die Medien haben diese Problematik in allen Facetten aufgezeigt.

Es ist nach nötig, diese Problematik der Schneeballsysteme genauer zu analysieren und gesetzlich genauer und vor allem operabler zu gestalten. Dazu gehört nach Meinung des Initianten auch der Bereich der Strafe (i.e.S. härtere Strafen für alle Mitglieder/Beteiligten solcher Systeme). Es geht nicht an, dass Leute, die mit solchen Systemen unzählige Personen finanziell ausnehmen und grossen Schaden anrichten, sich zudem persönlich bereichern und die Probleme der öffentlichen Hand (Sozialfälle etc.) überlassen beinahe straffrei ausgehen. Der blosse Übertretungstatbestand führt für die Organisatoren solcher Schneeballsysteme zu lächerlichen Bussen, die einem solchen Treiben keinesfalls eine Ende bereiten können, ja nicht einmal als Abschreckung für eine Beteiligung an solchen Systemen wirken. Die Zahl der «Wiederholungstäter» zeigt auf, dass dieses Gesetz in der alten Form keinesfalls greift.

D. Tipogesellschaften

Tipogesellschaften mit überregionaler Bedeutung und gewerbemässigem Charakter sind, wie die Erfahrung zeigt, in aller Regel wenig transparent. Zudem verletzen sie oft das sogenannte Regionalprinzip, indem von Kunden Tipscheine in allen Regionen (Kantonen) angenommen werden, die Gewinne aber nur in einem Kanton gemeldet werden. Dies führt in allen übrigen Regionen zu Steuerausfällen. Dies kann nicht Sinn und Zweck sein. In Deutschland gibt es eine ganze Reihe umstrittener Tipogesellschaften. Die

Probleme, die daraus für alle Beteiligten resultieren sollte man umgehen. Tipgesellschaften gehören demnach genauestens geregelt.

Zürich, 7. Juni 1995

Sandro Bassola